

87. Begriff der Frachtturkunden nach Tariffst. 6c des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906/15. Juli 1909.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 23. Dezember 1913 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. Gebr. B. (Kl.). Rep. VII 326/13.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die Firma Gebr. B. hat in den Jahren 1906 bis 1909 von ihren Ziegeleien Steine und Dachziegel in kleinen Binnenschiffen zur Versendung gebracht, wobei sie den Schiffern Zettel für die Empfänger der Ladung nach folgendem Formular übergab:

Herrn . . . in . . .

Sende Ihnen hierbei per Schiffer . . . für Rechnung eigene . . . Steine (Menge und Sorte).

Bingum bei Leer d. . . .

Gebr. B.

Die Versendung erfolgte teils in eigenen Schiffen der Firma, teils in fremden Schiffen. Im ersten Falle bezeichnete der Zettel den Angestellten der Firma, namens K., als den Schiffer. Die Steuerbehörde erforderte von allen, dem Formular gemäß ausgefüllten Urkunden nach Tarifnr. 6c RStempG. vom 3. Juni 1906/15. Juli 1909 den Frachtturkundenstempel mit 588,20 *M.*, wovon auf die durch K. besorgten Transporte 39,30 *M.* entfielen. Die Klägerin forderte den gezahlten Betrag zurück. Das Landgericht gab der Klage in Höhe von 39,30 *M.* statt und wies sie im übrigen ab. Beide Teile legten Berufung ein, die indessen zurückgewiesen wurde. Der Beklagte hat Revision, die Klägerin hat Anschlussrevision eingelegt. Diese wurde zurückgewiesen; der Revision der Beklagten wurde stattgegeben.

Gründe:

„Dem Berufungsrichter ist darin beizustimmen, daß die Schriftstücke, wie sie von der Klägerin . . . den Schiffern zur Aushändigung an die Empfänger übergeben worden sind (wenn zunächst von den Fällen der Versendung in eigenen Schiffen der Klägerin abgesehen wird), als stempelpflichtige Frachtturkunden im Sinne der Tarifnr. 6 RStempG. angesehen werden müssen. In Frage kommt Buchstabe c. Danach werden unter bestimmten Voraussetzungen versteuert „Konnossemente, Frachtbriefe, Ladescheine, Einlieferungsscheine im Schiffsverkehr, soweit sie nicht unter a und b fallen“. Die Fassung ist weiter als die des Buchstaben d (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 80 S. 59). Nach der Begründung (mitgeteilt bei Greiff, RStempG. Anm. 1b zu Tarifnr. 6 S. 267) sollten alle Fracht-

papiere, d. h. alle Schriftstücke, die als Beweismittel für den Abschluß eines Frachtvertrags zu dienen bestimmt und geeignet sind, von der Steuer getroffen werden. Der Stempel ist ein Urkundenstempel; maßgebend für die Stempelpflicht ist der Inhalt der Urkunde. Dieser läßt aber, wie der Berufungsrichter mit Recht annimmt, im vorliegenden Falle keinen Zweifel darüber, daß es sich um die Feststellung eines Frachtgeschäfts handelt. Wenn die Klägerin erklärt, daß sie dem mit Namen und Wohnort bestimmt bezeichneten Empfänger durch den Schiffer R. eine bestimmte Menge Steine übersende, so ist damit der Abschluß eines Beförderungsvertrags zwischen dem Absender und dem Schiffer urkundlich dargetan. Die Urkunde stellt sich als Frachtbrief dar (§ 426 HGB.). Unvollständig ist sie nur im Punkte der Fracht. Aber dieser Punkt ist nicht wesentlich, wie denn § 426 HGB. nur eine Ordnungsvorschrift ist. Die Fracht ließ sich nach den zum Zwecke der Stempelberechnung angefertigten Aufstellungen ohne weiteres berechnen und bedurfte keiner besonderen Erwähnung in den den Schiffern ausgehändigten Schriftstücken. Wenn das Gesetz schon bloße Einlieferungsscheine (Empfangsbekanntnisse der Frachtführer) für steuerpflichtig erklärt, so kann über die Stempelpflichtigkeit der vorliegenden Urkunden, die nur wegen des Frachtbetrags einer Ergänzung bedürfen, kein Bedenken obwalten, umso weniger, als bei der gegenteiligen Auffassung die Umgehung des Gesetzes in einem seinem Zwecke widerstrebenden Umfange ohne weiteres ermöglicht werden würde.

Aus vorstehendem ergibt sich, daß die Anschlußrevision der Klägerin nicht begründet ist.

Die Revision des Beklagten betrifft diejenigen Urkunden, welche der Berufungsrichter deshalb für steuerfrei hält, weil nach dem ermittelten Sachverhalte der darin genannte Schiffer R. ein Angestellter der Klägerin war, der in deren eigenen Schiffen die Beförderung der Steine besorgte. Mit Recht macht die Revision geltend, daß durch diese Annahme das sog. Urkundenprinzip verletzt wird. Ist der Stempel nach Tarifnr. 6c, wie ausgeführt, ein Urkundenstempel, so entscheidet über die Steuerpflicht lediglich der Inhalt der Urkunde. Dies gilt auch für das Reichsstempelgesetz, obwohl dort eine Vorschrift, wie sie § 3 des preussischen Stempelsteuergesetzes enthält, fehlt; sie ergibt sich aus der Natur der Sache von selbst. Damit unver-

einbar ist die Ansicht des Berufungsrichters, es sei der Nachweis zuzulassen, daß die Urkunde nicht mit dem wirklichen Sachverhalt übereinstimme. Zwar ist, soweit die Urkunde auslegungs- und ergänzungsbedürftig ist, ein Zurückgehen auf außerhalb der Urkunde liegende Umstände nicht ausgeschlossen. Aber im gegenwärtigen Falle zeigen die Schriftstücke nur eine Lücke hinsichtlich des Betrags der Fracht. Auch soweit der Schiffer R. in Betracht kommt, lauten sie den übrigen Begleitpapieren völlig gleich. Darum müssen sie aber stempelrechtlich ebenso wie diese behandelt werden; sie sind nach ihrer Fassung bestimmt und geeignet, den Abschluß eines Frachtvertrags zwischen der Klägerin und dem Schiffer R. darzutun. Dies genügt bei der formalen Natur des Stempels, die Steuerpflicht zu begründen, wie denn auch z. B. von den Frachtbriefen über die Dienstsendungen einer staatlichen Behörde der Stempel zu erheben ist, wenn die Sendungen der Staatsseisenbahn desselben Staates zur Beförderung gegen Zahlung der tarifmäßigen Fracht übergeben werden (vgl. Hoffmann in Stengleins Nebengesetze Bd. 2 Anm. 3 zu § 36 RStempG.). Nur der Nachweis würde zuzulassen sein, daß überhaupt keine Fracht zu entrichten gewesen sei, woraus sich der Nichtabschluß eines Frachtvertrags und die Unmöglichkeit der Stempelberechnung ergeben haben würde. Davon ist aber keine Rede. Die überreichten Aufstellungen weisen nach, daß auch bei den durch den Schiffer R. bewirkten Sendungen, ebenso wie bei den übrigen, die übliche Fracht berechnet worden ist. Damit sind die Voraussetzungen des Frachturkundenstempels erfüllt. Auf nachträgliche Ermittlungen über einen von der Urkunde abweichenden Sachverhalt braucht sich die Steuerbehörde nicht einzulassen.“ . . .